

# **Abfallreglement**

**2020**

## Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES .....	3
2.	ORGANISATION ENTSORGUNG .....	4
3.	FINANZIERUNG .....	5
4.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6

Das Abfallreglement der Gemeinde Kirchdorf stützt sich auf das kantonale Gesetz über die Abfälle (AbfG) vom 01. Juli 2008 sowie der kantonalen Abfallverordnung (AbfV) vom 01. Januar 2009.

## 1. ALLGEMEINES

- Geltungsbereich** **Art. 1** Das Reglement gilt in der Gemeinde Kirchdorf. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- Grundsätze** **Art. 2** <sup>1</sup> Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten und umweltgerecht zu entsorgen.
- <sup>2</sup> Siedlungsabfälle sind aus Haushalten (Wohneinheiten) stammende Abfälle. Dazu gehören:
- Kehricht, inkl. Kleinsperrgut
  - separat gesammelte Abfälle
  - Sonderabfälle gemäss der Verordnung über den Verkehr von Abfällen (VeVA)
- Aufgabe der Gemeinde** **Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde bietet für folgende Abfallfraktionen Hauskehricht und Grünabfälle regelmässige Abfahren an.
- Hauskehricht
  - Grünabfälle
  - Papier und Karton
- <sup>3</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Pet, Papier, Karton, Metalle, Textilien sowie Kleinmengen an Batterien und Altöl aus Haushalten (Wohneinheiten) so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden oder in der Nähe bei einer Entsorgungsfirma abgegeben werden können.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde kann an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stellen und entleert diese regelmässig. Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Pflichten der Inhaber/innen von Abfällen	<p><b>Art. 4</b><sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Industrie- und Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>
Verbote	<p><b>Art. 5</b><sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei keine lästigen oder schädlichen Immissionen entstehen<sup>1</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.</p>
Information	<p><b>Art. 6</b><sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können.</p> <p><sup>2</sup> Alle Haushalte (Wohneinheiten) werden regelmässig über die Abfallentsorgung orientiert.</p>

## 2. ORGANISATION ENTSORGUNG

Abfuhr von Siedlungsabfällen und Separatsammlungen	<p><b>Art. 7</b><sup>1</sup> Der Abfuhrturnus wird vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, welche Abfälle durch die Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.</p>
Berechtigung	<p><b>Art. 8</b><sup>1</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betriebe zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.</p>
Gebinde und Bereitstellung	<p><b>Art. 9</b><sup>1</sup> Siedlungsabfälle und Abfälle für Separatabfahren, die im Holsystem gesammelt werden, dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.</p>

---

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Verordnung.

<sup>3</sup> Für Gewerbebetriebe sowie für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

Spezialfälle

**Art. 10** Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin oder jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern, anordnen.

### 3. FINANZIERUNG

Spezialfinanzierung

**Art. 11** Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung Abfall.

Kostendeckung

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamthaften Kosten der Entsorgung decken sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

<sup>2</sup> Kosten für die Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund werden über die Spezialfinanzierung Abfall gedeckt.

Gebührenerhebung

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Liegenschafts- bzw. Betriebsinhabern übertragen.

<sup>2</sup> Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr und
- b) mengenabhängigen Gebühren

<sup>3</sup> Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich in Anspruch genommen werden.

<sup>4</sup> Eine Ausnahme von Abs. 3 bilden Wohneinheiten, die nicht mehr bewohnbar sind (kein Anschluss an Elektrizität und Wasser).

<sup>5</sup> Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen oder Gewicht erhoben.

<sup>6</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzerinnen und Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzerinnen und -besitzer.

Gebührenpflicht

**Art. 14** <sup>1</sup> Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind

a) die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

b) Betriebe und Verwaltungseinheiten mit einer UID Nummer.

<sup>2</sup> Einpersonen-Unternehmungen, die in der Wohneinheit des Unternehmers betrieben werden und die nicht den Hauptteil der Haushaltseinnahmen generieren, sind von der Grundgebühr befreit. Über die Einstufung entscheidet der Gemeinderat.

Gebührenfestlegung

**Art. 15** <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Bemessungsgrundlage und die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Verordnung fest.

<sup>2</sup> Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt. Die Information erfolgt mit der Budgetgenehmigung.

<sup>3</sup> Die mengenmässigen Gebühren für den Hauskehrdienst werden durch die Generalversammlung der AVAG festgelegt.

## 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug

**Art. 16** <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

**Art. 17** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Wiederhandlungen

**Art. 18** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000 bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

**Art. 19** Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen sowie den Gebührentarif in einer Verordnung.

Inkrafttreten

**Art. 20** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

### Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchdorf haben das Abfallreglement an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 genehmigt.

#### Im Namen der Einwohnergemeinde Kirchdorf



Samuel Moser  
Präsident



Peter Blatti  
Sekretär

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Kirchdorf aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 24. Oktober 2019 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. In- nert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

9. Januar 2020



Peter Blatti  
Gemeindeschreiber